

4196 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem abgabenrechtliche Maßnahmen bei der Umgründung von Unternehmen getroffen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Bewertungsgesetz 1955, das Strukturverbesserungsgesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Umgründungssteuergesetz - UmgrStG)

Die Reformmaßnahmen im Bereich der Einkommenbesteuerung natürlicher und juristischer Personen in den achtziger Jahren brachten eine wesentliche Änderung der steuerlichen Parameter. Aus diesem Grund wurde 1988 mit den Vorarbeiten für eine Reform der steuerlichen Behandlung von Umgründungen begonnen.

Ziel des gegenständlichen Beschlusses des Nationalrates ist es, die Strukturen an die unternehmerischen Anforderungen in einer dynamischen nationalen und künftig auf einen größeren übernationalen Markt orientierten Wirtschaft anzupassen. Diese Absicht rechtfertigt die Schaffung eines neuen Umgründungssteuerrechtes mit Dauerwirkung. Eine breite Palette von Umgründungsmöglichkeiten soll es ermöglichen, die unternehmerische Struktur anzupassen und zu optimieren.

Umgründungen stellen - wirtschaftlich betrachtet - lediglich einen Formwechsel der Unternehmensorganisation dar. Die damit verbundene Ausnahme von der Besteuerung stiller Reserven ist kein endgültiger Verzicht auf die Besteuerung, sondern lediglich ein Hinausschieben.

Das im gegenständlichen Beschluß des Nationalrates normierte Ausnahmerecht soll im Vergleich zu den bisherigen Regelungen mehr Flexibilität zulassen und durch den Abbau von bisher geltenden Einschränkungen einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung leisten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem abgabenrechtliche Maßnahmen bei der Umgründung von Unternehmen getroffen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Bewertungsgesetz 1955, das Strukturverbesserungsgesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Umgründungssteuergesetz - UmgrStG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 18

Dr. Irmtraut Karlsson
Berichterstatlerin

Dkfm. Dr. Helmut Frauscher
Stv. Vorsitzender